



Groß Strehlitz, den 30. Juli 1915.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“

Ä m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Verbotswidrige Abgabe von Mehl.

Wie mir mitgeteilt worden ist, wird von den Mehlhändlern vielfach Mehl auf Mehlkartenabschnitte aus bereits abgelaufenen Wochen verabsolgt. Auch soll es vorgekommen sein, daß für die sämtlichen für den Bedarf von vier Wochen bestimmten Abschnitte die für diese ganze Zeit zustehende Mehlmenge auf einmal abgegeben worden ist. **Beides ist verboten und strafbar.** Die Ortspolizei- — Ortsbehörden und Gendarmen weise ich an, durch sorgfältige Ueberwachung der Mehlverkaufsstellen diesem Mißbrauch ein Ende zu machen und jede Zuwiderhandlung **unnachlässig zur gerichtlichen Bestrafung zu bringen.** Auch werde ich Mehlgeschäfte, deren Inhaber sich solcher Verstöße schuldig machen, ohne weiteres schließen.

Groß Strehlitz, den 28. Juli 1915.

Der Königliche Landrat. von Alten.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Stellvertreters des Reichskanzlers über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli d. J. — Reichs-Gesetzblatt S. 420 — wird mitgeteilt, daß der Herr Reichskanzler in Einzelfällen auf Grund des § 7 a. a. O. Ausnahmen von den festgesetzten Höchstpreisen zulassen wird. Dahingehende Anträge sind an das Reichsamt des Innern hier selbst, W. 64, Wilhelmstraße 74, zu richten. Der Antragsteller muß durch ein Zeugnis seiner Gemeindebehörde nachweisen, daß er bereits vor dem 1. August 1914 Handel mit Petroleum getrieben hat. Ausnahmen werden nur bewilligt für bestimmte Mengen und keinesfalls über den 31. August 1915 hinaus.

Berlin, den 22. Juli 1915.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachung.

Die unterm 23. März 1915 angeordnete Beschlagnahme der im Besitze von Händlern befindlichen und der in ihren Besitz gelangenden **Heuvorräte** wird mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung aufgehoben.

Breslau, den 12. Juli 1915.

Der stellv. Kommandierende General. von Bacmeister.

Bekanntmachung, betreffend die Rotkrankheit der Pferde.

Während die Rotkrankheit der Pferde vor Ausbruch des Krieges in Deutschland so selten auftrat, daß regelmäßig nur einige Gehöfte von ihr betroffen waren, hat sie infolge der besonderen Verhältnisse während des Krieges, namentlich infolge Einschleppung von Rußland aus, leider eine allmählich zunehmende Ausdehnung erlangt, so daß Ende Mai d. Js. bereits 66 Kreise mit 98 Gemeinden und 106 Gehöften in Deutschland als verseucht gemeldet waren.

Die tunlichste Gesunderhaltung der Pferdebestände ist aber im Interesse der heimischen Pferdebezücht, sowie zur Vermeidung schwerer wirtschaftlicher Schädigungen der Pferdebesitzer, vor allem aber zur fortlaufenden Deckung des Heeresbedarfs an Pferden eine dringende Pflicht, zu deren Erfüllung jeder Pferdebesitzer mit beitragen muß.

Von besonderer Wichtigkeit für die Bekämpfung der Rotkrankheit ist ihre rechtzeitige Erkennung und die unverzügliche Meldung vom Auftreten der Seuche oder von seucheverdächtigen Erscheinungen an einem Pferde bei der Ortspolizeibehörde.

Ich gebe deshalb nachstehende gemeinverständliche Belehrung über die Rotkrankheit öffentlich bekannt:

Wesen und Weiterverbreitung des Rokes.

Der Rok ist eine ansteckende, in der Regel schleichend (chronisch), seltener schnell (akut) verlaufende Krankheit des Pferdes und der übrigen Einhufer (Esel usw.). Die Seuche wird durch die krankhaften Absonderungen seuche-

franker Pferde auf gesunde Tiere übertragen. Die Übertragung geschieht entweder unmittelbar von Tier zu Tier oder durch Zwischenträger (Stallgeräte, Baumzeuge, Geschirre, Pflugzeuge, Deichseln, Krippen, Eimer usw.). Auch der Mensch ist beim Umgang mit rohen Tieren der Gefahr der Ansteckung und Erkrankung an Rotz, der beim Menschen meist tödlich verläuft, ausgesetzt. Wenig empfänglich sind Schafe und Schweine, ganz unempfänglich für die Rotzkrankheit sind Kinder; deshalb können rotzverdächtige Pferde in Kinderställen der Absonderung unterworfen werden.

Krankheitsmerkmale an lebenden Tieren.

Je nach dem Verlaufe des Rotzes sind die Merkmale an den lebenden Tieren verschieden.

Beim chronischen Verlaufe können die Tiere wochen-, monate- und unter Umständen selbst jahrelang mit der Rotzkrankheit behaftet sein, ohne daß auffällige Krankheitserscheinungen hervortreten. Im übrigen sind die Krankheitserscheinungen verschieden, je nachdem, ob es sich um Nasenrotz oder Hautrotz handelt.

Zu den Merkmalen des Nasenrotzes gehören Nasenausfluß, Knötchen, Geschwüre oder Narben auf der Nasenschleimhaut und anfangs festweiche, später knotige Schwellung der im Kehlgang gelegenen Lymphdrüsen. Der Nasenausfluß ist entweder einseitig oder doppelseitig, anfangs schleimig, und grau oder weiß, später mehr eitrig und gelb, grünlich oder mißfarbig; zeitweise kann der Nasenausfluß eine blutige Beschaffenheit haben.

Beim Hautrotz treten Knötchen und Geschwüre in der Haut, häufiger aber bis walnußgroße und größere Knoten oder Beulen unter der Haut auf, die nach kurzer Zeit erweichen, nach außen durchbrechen und Geschwüre bilden, aus denen sich eine zähe, dünne mißfarbige, oft blutige Flüssigkeit entleert. Außerdem können im Verlaufe des chronischen Rotzes mehr gleichmäßige, schmerzlose und sehr derbe Anschwellungen der Haut und Unterhaut auftreten; diese Anschwellungen entwickeln sich besonders an einem oder auch mehreren Gliedmaßen.

Neben diesen Erscheinungen können Husten und Atembeschwerden (Kehlkopf- und Lungenrotz), ferner zeitweilig Nasenbluten bestehen. Bei längerer Dauer der Krankheit magern die Tiere ab, ermüden leicht beim Gebrauch und lassen eine rauhe, aufgebürstete Beschaffenheit des Haarkleides erkennen. Die Dauer des chronischen Rotzes kann sich auf Jahre erstrecken.

Bei dem viel selteneren akuten Rotze zeigen die Tiere das Bild einer schweren fieberhaften Erkrankung. Die Krankheit beginnt mit Schüttelfrost und hohem Fieber, sodann zeigen sich schleimig-eitriger, später blutiger oder jauchiger Nasenausfluß, Knötchen und Geschwüre in der Nasenschleimhaut, angestregtes oder geräuschvolles Atmen, Anschwellungen, Knötchen und Geschwürbildungen der Haut. Beim akuten Rotz sterben die Tiere durchweg nach Ablauf von 3—14 Tagen.

Krankheitsmerkmale an toten Tieren.

Bei gefallenem, getöteten oder geschlachteten Tieren finden sich außer den Veränderungen, die schon während der Lebenszeit nachgewiesen werden können, Knötchen, Geschwüre und unter Umständen Narben in den höher gelegenen Teilen der Nasenschleimhaut, des Kehlkopfes und der Brusthöhle. Ferner beobachtet man in den Lungen Knötchen, auch Erweichungsherde mit dicken, schwieligen Wänden (Rotzklavernen) und walnuß- bis kindskopfgroße, derbe schwielige Knoten (Rotzgewächse), endlich können auch rotzige Herde in der Milz, Leber, den Nieren und anderen Organen vorhanden sein.

Anzeigepflicht und Maßnahmen vor polizeilichem Einschreiten.

Wenn ein Tier derartige oder ähnliche Erscheinungen zeigt, so ist unverzüglich der Polizeibehörde Anzeige zu machen, die den Kreisarzt zur Untersuchung des Pferdebestandes zuziehen wird; diese Untersuchung erfolgt für den Tierbesitzer unentgeltlich. Inzwischen sind die kranken und verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten. Ist ein rotzkrankes oder der Seuche verdächtiges Tier gefallen oder getötet, so ist für eine Aufbewahrung Sorge zu tragen, durch die eine Verschleppung von Krankheitskeimen tunlichst vermieden wird. Das Abhäuten der Kadaver ist verboten, auch ist das Schlachten rotzkranker oder der Seuche verdächtiger Pferde oder anderer Einhufer untersagt.

Entschädigung.

Für rotzkranker Pferde und Einhufer, deren Tötung polizeilich angeordnet wird, oder die an Rotz gefallen sind, wird nach Maßgabe der Viehseuchenentschädigungssatzung für die Provinz Schlesien vom 13. 3. 1912 — Amtsblatt Seite 165 — eine Entschädigung gewährt. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Unterlassung oder Verzögerung der vorgeschriebenen Anzeige hat der Tierbesitzer keinen Anspruch auf Entschädigung und macht sich außerdem strafbar.

Vorbeuge.

Um die eigenen Pferde vor der Rotzanksteckung zu schützen, empfiehlt es sich, ihre Berührung mit fremden Pferden, ihre Einstellung in fremde Ställe (namentlich Gastställe), besonders aber auch die Benutzung fremder Krippen und Tränkeimer nach Möglichkeit zu vermeiden, etwa zugekaufte Pferde erst einige Wochen in besonderen Stallräumen abzusondern und sie fortlaufend auf ihren Gesundheitszustand genau zu beobachten.

III. 2685.

Der Regierungspräsident. J. B.: Kley.

Das Königliche Statistische Landesamt hat, wie in früheren Jahren, den Landesbeamten für die während des Rechnungsjahres 1914 eingereichten und vorschriftsmäßig ausgefüllten Zählkarten über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle Entschädigungen von 3 Pfennige für jede Zählkarte bewilligt.

Ich habe die zuständigen Kreisstellen angewiesen, die festgesetzten Geldentschädigungen an die betreffenden Landesbeamten gegen auf die Staatskasse lautende Empfangsbefehle portofrei gegebenenfalls durch Vermittelung der Ortsbehörde zu zahlen.

Oppeln, den 23. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

Anordnung.

Die mit der Anordnung vom 19. Mai 1915 im Grenzverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich gewährten Erleichterungen treten für die mit der Zusatzanordnung vom 16. Juni 1915 zum Ueberschreiten der deutsch-österreichischen Grenze im Kreise Pleß freigegebenen Uebergangsstellen Schwarzwasser, Gottschalkowitz, Neuberun und Klein-Chelm auf Weiteres außer Kraft.

Breslau, den 12. Juli 1915.

Der stellv. kommandierende General. gez. v. Bacmeister.

Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur Kenntnis. Die Zusatzanordnung vom 16. Juni d. Js. ist im Kreisblatt Stück 28 zum Abdruck gebracht.

Groß Strehliß, den 23. Juli 1915.

Unter Bezugnahme auf meine in Stück 46 des Kreisblattes vom 5. November 1914 erlassene Verfügung bringe ich nachstehend noch ein Verzeichnis der nachträglich angeführten Bullen zur allgemeinen Kenntnis.

Der Bullenbesitzer			Des Bullens			Bemerkungen Angeführt am
Name	Stand	Wohnort	Farbe und Abzeichen	Alter Jahre	Rasse	
Razil Johann	Mühlenbes.	Jeschona	rot-weiß	1 $\frac{3}{4}$	Landvieh	23. 10. 14
Juraschek Eduard	Bauer			1 $\frac{1}{2}$		23. 10. 14
Wroß Joseph		Carmerau	grau-weiß	2	Landrasse	24. 11. 14
Urbanczyk Adam	Hänsler	Dschief	rot-weiß	1 $\frac{1}{2}$		30. 1. 15
Bogodalla Johann	Gärtner	Wierchlesch	schwarz mit weißer Blässe	1 $\frac{1}{3}$	Landvieh	16. 2. 15
Bronder Ludwig	Kolonist	Mischline	rot und weiß gefleckt	1 $\frac{1}{2}$	Landrasse	30. 2. 15
Petermann Bernhard			rot mit weißem Stern	1 $\frac{1}{2}$	"	1. 3. 15
Adamiek Johann	Bauer	Kroschnitz	rot und weiß	2	"	4. 3. 15
Durek Johann	"		rot mit Blässe	1 $\frac{1}{2}$	"	4. 3. 15
Sobawa Joseph		Sakrau	rot-weiß	1 $\frac{1}{2}$	Landvieh	8. 3. 15
Sobawa Paul	Gem.-Vorst.	Dombrowka		2	"	8. 3. 15
Bogodzil Josef	Mühlenbes.	Jeschnitz	rotschädig	2	"	5. 3. 15
Bick II Peter	Bauer	Jeschowitz	schwarz und weiß gefleckt	2	Ostfrieze	5. 3. 15
Konieklo Paul	"	Gr. Stanisch	rot und weiß	1 $\frac{1}{2}$	Schl. Landrasse	6. 3. 15
Gruschka Joseph	"	Sucholohna	schwarz-weiß	1 $\frac{1}{3}$	Niederungsvieh	4. 3. 15
Kuhnert Johann	"		"	"	"	4. 3. 15
Bochnia August		Schemkowitz	"	1 $\frac{3}{4}$	Landrasse	12. 3. 15
Bogodalla Thomas	Kolonist	Liebenhain	"	1 $\frac{1}{4}$	"	12. 3. 15
Gup Franziska	Gutspächterin	Adamowitz	rot mit Stern	1 $\frac{1}{2}$	Schl. Landrasse	12. 3. 15
Kaisil Florentine	Mühlenbes.	Dschief	rot	2	Schl. Rotvieh	13. 3. 15
Kalka Joseph	Gärtner	"	rot und weiß	1 $\frac{1}{2}$	Landrasse	13. 3. 15
Tischbierer Emanuel	Gastwirt	Dschowa	rot und weiß mit Stern	"	"	13. 3. 15
Kaczmarczyk Franz	Gärtner	Boritsch	schwarz-weiß gefleckt	1 $\frac{1}{2}$	"	5. 3. 15
Hermasch Johann	Bauer	Heine	schwarz und weiß	1 $\frac{1}{2}$	Niederungsvieh	24. 3. 15
Waglawczyk Franz	"	NiederEllguth	schwarz-weiß gefleckt	2	Landrasse	25. 3. 15
Krzewil Michael	"	Krassowa	schwarz-weiß	1 $\frac{1}{2}$	Niederungsvieh	26. 3. 15
Gaida Theofil	Gasthausbes.	Oberwitz	"	1 $\frac{3}{4}$	Ostfrieze	1. 4. 15
			"	1 $\frac{3}{4}$	"	29. 3. 15

Groß Strehliß, den 17. Juli 1915.

Der Bundesrat hat unterm 15. Juli d. Js. angeordnet, daß die aus Raps, Rübsen, Federich und Navison, Dotter, Mohn, Lein und Hanf der inländischen Ernte gewonnenen Früchte (Oelfrüchte) an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette G. m. b. H. in Berlin zu liefern sind,

derjenige, der Oelfrüchte bei Beginn eines Kalendervierteljahres in Gewahrsam hat, die bei Beginn eines jeden Kalendervierteljahres vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren dem Kriegsausschuß anzuzeigen hat. Die Anzeige ist bis zum 5. Tage eines jeden Kalendervierteljahres, erstmalig jedoch am 1. August 1915 zu erstatten. Vorräte bis zu 10 Kilogramm — bei Leinsamen bis zu 5 Doppelzentner — und das erforderliche Saatgut sind nicht anzuzeigen und zu liefern, der Kriegsausschuß die Oelfrüchte abzunehmen und einen angemessenen Preis dafür zu zahlen hat. Der Lieferungs-pflichtige hat die Oelfrüchte bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausend fünfhundert Mark wird bestraft, wer Vorräte, zu deren Lieferung er verpflichtet ist, beiseite schafft, zerstört, verarbeitet, verbraucht, wer die vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet, oder unrichtige Angaben macht und wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung zuwiderhandelt.

Die Bekanntmachung des Bundesrats ist im Reichsgesetzblatt für 1915 S. 438 ff. abgedruckt. Die Ortsbehörde weise ich an, die Beteiligten auf die Bestimmungen aufmerksam zu machen und auf deren Befolgung hinzuwirken.
Groß Strehlig, den 27. Juli 1915.

Den Ortsbehörden geht unter Umschlag eine Bekanntmachung des stellvertr. Kommandierenden Generals vom 20. d. Mts. betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi) Guttapercha pp. zu. Diese Bekanntmachung ist durch Anschlag sofort zu veröffentlichen.
Groß Strehlig, den 22. Juli 1915.

Den Ortsbehörden geht unter Umschlag eine Bekanntmachung des stellvertr. Kommandierenden Generals betreffend Bestandserhebung von Bastfaserrohstoffen und Erzeugnissen aus Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäische Hanf und überseeischer Hanf) vom 27. Juli d. Js. zu.
Diese Bekanntmachung ist durch Anschlag sofort zur Kenntnis der Ortseingesessenen zu bringen.
Groß Strehlig, den 27. Juli 1915.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die ihnen unter Umschlag zugehende Bekanntmachung des stellvertr. Kommandierenden Generals betreffend Bestandserhebung für Baumwolle und Baumwollenerzeugnisse vom 27. Juli 1915 durch Anschlag alsbald zur Kenntnis der Ortseingesessenen zu bringen.
Groß Strehlig, den 27. Juli 1915.

Die Königliche Eisenbahndirektion Rattowitz hat wegen Wiedereinführung des Ausnahmetarifs für eilgutmäßige Beförderung von Getreide und Hülsenfrüchten als Saatgut, sowie von einzelnen Samenarten, sämtlich bei Aufgabe als Frachtstückgut (Nr. 2 II v des Tarifverzeichnisses) durch Schreiben vom 17. 7. 1915 — 3. IV. 5. 3224/15 — mitgeteilt, daß der zum 31. Mai 1915 außer Kraft getretene Ausnahmetarif Nr. 2 II v unter denselben Bedingungen mit Gültigkeit vom 15. Juli 1915 für die Zeit bis zum 30. September 1915 wieder in Geltung gesetzt worden ist.

Ueber den Geltungsbereich und die Anwendungsbedingungen dieses Tarifs erteilen die Güterabfertigungen auf Ansuchen Auskunft.

Der Ausnahmetarif für Getreide und Hülsenfrüchte als Saatgut nebst Nachtrag I kann auch in meinem Amt eingesehen werden.

Groß Strehlig, den 24. Juli 1915.

Die beteiligten Kreise werden auf die im Amtsblatt Stück 30 abgedruckte Bekanntmachung betr. Frachtermäßigung für Schmalz aufmerksam gemacht.

Groß Strehlig, den 22. Juli 1915.

Bestellt der Amtsdienere Emanuel Müller in Ottmuth zum stellvertretenden Polizei-Exekutivbeamten für den Amtsbezirk Gogolin.

Gewählt der Lehrer Goschel in Bosnowitz zum stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamtarmenverbandes Schedlig.

Bestätigt der Gasthausbesitzer Paul Gaska in Ottmuth zum stellvertretenden Vorsitzenden des Spritzenverbandes Ottmuth.

Groß Strehlig, den 29. Juli 1915.

**Der Königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.**

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß jede mißbräuchliche Verwendung der auf Grund der Ziffer II der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 8. März 1915 über vorübergehende Zollerleichterungen (Reichsgesetzblatt 1915 S. 135) zu Viehfütterungszwecken zollfrei abgelassenen, ausländischen Waren nach §§ 135, 136, Nr. 9 des Vereinstollgesetzes bestraft wird.

Oppeln, den 23. Juli 1915.

Königliches Hauptzollamt.

Lehrgänge über Obst- und Gemüseverwertung an der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proskau OS.

Es finden die nachstehenden Kurse statt:

Vom 5. bis 6. Oktober 1915 über Obstweinebereitung für Männer und Frauen,

Vom 27. September bis 9. Oktober 1915 über Obst- und Gemüseverwertung für Haushaltungslehrerinnen

Die Lehrgänge beginnen um 9 Uhr vormittags.

Proskau ist von der Eisenbahnstation Oppeln 13 km entfernt. Da die Automobil-Omnibusse der Gemeinde Proskau zum Heeresdienst eingezogen sind, verkehrt nur ein Pferdeomnibus zwischen Proskau und Oppeln. Er fährt um 8½ Uhr vormittags und 4½ Uhr nachmittags von dem Kaiserlichen Postgebäude in Oppeln nach Proskau.

Geeignete Unterkünfte bieten die Gasthäuser und Privathäuser Proskau's.

Weitere Auskünfte erteilt die Direktion.

Proskau, den 5. Juni 1915.

Rgl. Lehranstalt für Obst- und Gartenbau.

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 30 des „Groß Strehliß'er Kreisblatt“

-vom 30. Juli 1915.

Die Sparkasse des Kreises Groß Strehliß nimmt von jedermann Einlagen von 1 Mt. bis 10 000 Mt. an.

Die Gelder der Sparkasse werden unter nachstehenden Bedingungen ausgeliehen:

1. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
2. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingesessene für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
3. Gegen Handscheine unter Verpfändung von Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder dem Preussischen Staate emittiert oder garantiert, oder welche unter Autorität des Preussischen Staates von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und fest verzinslich sind. Die verwendeten Hypotheken müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventuell cediert werden.
4. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorschriftsmäßige Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.
Der Zinsfuß beträgt bei Darlehen:
 1. an Privatpersonen:
 - a. gegen hypothekarische Eintragung $4\frac{1}{2}$ Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine $4\frac{1}{2}$ Prozent.
 2. an Gemeinden und Korporationen $4\frac{1}{4}$ Prozent.Die Amtsstunden der Kreissparkasse sind an den Werktagen vormittags von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.
An dem letzten Tage jeden Monats ist die Kasse geschlossen. Fällt dieser letzte Tag auf einen Sonn- oder Festtag, so bleibt die Kasse am Nachmittag des vorhergehenden Tages geschlossen.
Groß Strehliß, den 25. September 1914.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 2. März 1915 R. G. Bl. S. 125, und des § 69 der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit § 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und §§ 143 und 144 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten und des Magistrats folgender Nachtrag zur Marktordnung vom 7. Februar 1883 für den Bezirk der Stadt Groß Strehliß erlassen:

- § 1. Der gewerbmäßige Einlauf von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs auf den Marktplätzen während der Monate April—September vor 9 Uhr, während der Monate Oktober—März vor 10 Uhr vormittags ist verboten.
- § 2. Der Handel mit Gegenständen des Wochenmarktverkehrs, die von außerhalb hierher gebracht werden, außerhalb der Marktplätze ist während des ganzen Marktages verboten.
- § 3. Uebertretungen werden, sofern nicht nach anderen strafrechtlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mt., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.
- § 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Groß Strehliß, den 23. Juni 1915.

Die Polizei-Verwaltung. gez. G u n d r u m.

Der Magistrat gibt zum Erlaß vorstehender Polizeiverordnung seine Zustimmung.
Groß Strehliß, den 30. Juni 1915.

Der Magistrat.

gez. Gundrum, Wilpert, Drabich, Stolow, Dr. Thienel.

Genehmigt gemäß § 144 B. V. G.

Oppeln, den 23. Juli 1915.

Der Regierungspräsident. J. A. gez. A b e g g.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit zur Verkündung gebracht.
Groß Strehliß, den 26. Juli 1915.

Die Polizei-Verwaltung.

Anzeigen

Kernobst-Verpachtung.

Die Verpachtung der diesjährigen Kernobstnutzung mit voraussichtlich guter Ernte der Schierofau-Bawontau'er Chaussee findet öffentlich meistbietend gegen Barzahlung am

Dienstag, den 3. August d. J., mittags 12 Uhr

im Gasthause bei Adler in Cziasnau statt.

Publitz, den 21. Juli 1915.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Zur Verfolgung der Ereignisse auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen in den einzelnen Erdteilen gehört ein umfangreiches Kartenmaterial. Dieses ist vorteilhaft in dem unten erschienenen

Kriegskarten-Atlas

vereinigt; enthält er doch

1. Deutsch-Russischer Kriegsschauplatz
2. Galizischer Kriegsschauplatz
3. Uebersichtskarte von Russland mit Rumänien und Schwarzem Meer
4. Spezialkarte von Frankreich und Belgien
5. Karte von England
6. Karte von Oberitalien und Nachbargebiete
7. Karte vom Oesterreichisch-Serbischen Kriegsschauplatz
8. Uebersicht der gesamten türkischen Kriegsschauplätze (Kleinasien, Aegypten, Arabien, Persien, Afghanistan)
9. Karte der Europäischen Türkei und Nachbargebiete, (Dardanellen-Strasse, Marmara-Meer, Bosphorus)
10. Uebersichtskarte von Europa.

Der große Maßstab der hauptsächlichsten Karten gestattet eine reiche Beschriftung, eine dezente vielsarbige Ausstattung, gewährleistet eine große Uebersicht und leichte Orientierung; Details wie: Festungen, Kohlenstationen etc. erhöhen den Wert der Karten. Der Atlas ist dauerhaft gebunden und bequem in der Tasche zu tragen. Das geschlossene Kartenmaterial wird vor allen Dingen

unseren Braven im Felde

willkommen sein. Preis M. 1.50.

Geschäftsstelle des Groß Strehlitzer Stadtblatt
G. Hübner.

20 Steinbrecher

evtl. auch einige ganze Familien werden
s. sof. Eintritt für

Schimassek'schen Steinbruch
zu Rogau bei Krappitz gesucht.

1 Werkmeister, 1 Gatterschneider
1 Heizer find. sof. dauernde Beschäft.
in einem Oberschl. Sägewerk. Zeugnis-
abschr. Gehaltsanspr. an die Exped.
d. Bl. zu richt.

1 Gatterschneider, 1 Heizer, mehrere Arbeiter

kön. sich s. dauernd. lohn. Beschäft. sof.
meld. b. Schimassek, i. Sandowitz, können
auch ganz. Familien einzieh. Wohng. frei.

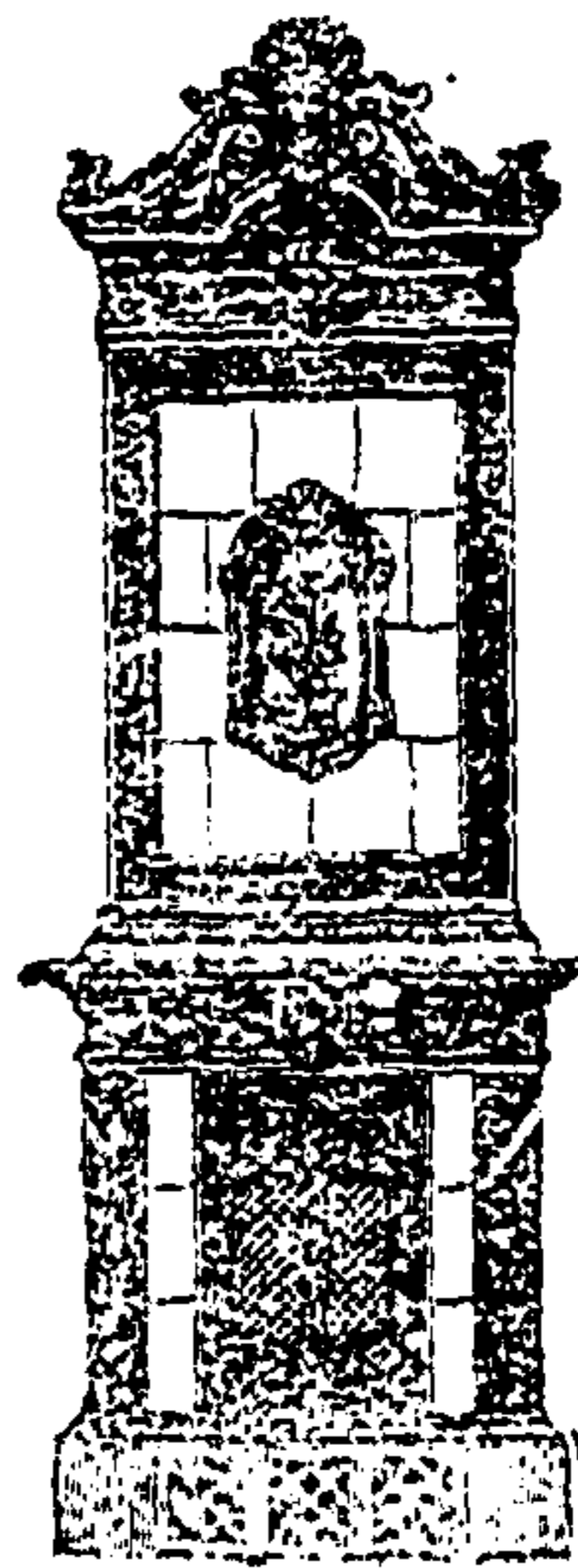
Zwei Lehrlinge

für sofort gesucht

Artur Thiel

Kupferschmied u. Installateur.

Altheider
Prinzensprudel
Alleinvertrieb
für Gross Strehlitz und
Umgegend:
E.G.F. Schreier's Erben
Bierhandlung,
Gross Strehlitz,
Alter Ring 12/13.
Telephon 20.



Bonk

Ofenfabrik,
gegenüber dem
:: Güterboden ::
und am Bahnhof
empfiehlt
sein Lager von
modernen

Öfen

aller Art,
sowie Ausführung
derselben zu
alten Preisen.

Steinbruchaufseher

möglichst mit einer Anzahl Steinbrecher
evtl. ganz. Fam. s. dauernd. lohn. Beschäft.
b. freier Wohng. Roggen u. Kartoffel-Land
s. sof. u. später. Untr. s. ein. Kalksteinbr.
gef. Meld. b. Schimassek, Bogusshüg bei
Oppeln.

Pappelstämme

werden laufend in allen Stärken u. Läng-
s. kauf. gef. Meldg. b. Schimassek, Bogu-
shüg b. Oppeln.

2 Hunde entlaufen

brauner Jagdhund und Dobermann.
Gegen hohe Belohnung abzugeben
Rittergut Charkow, Post Tworog.

Futterwert und Preis der zuckerhaltigen Futtermittel.

Der Preussische Landwirtschaftsminister gibt folgendes bekannt:

Aus der 1914er Ernte ist ein beträchtlicher Bestand an zuckerhaltigen Futtermitteln verblieben, der für den Haushalt der Futterstoffe in der bevorstehenden Wirtschaftsperiode besonders wertvoll ist, wenn er in der richtigen Weise ausgenutzt wird.

In den Kreisen der Verbraucher erfahren die einzelnen Futtermittel eine sehr verschiedene Bewertung. Am wenigsten beliebt ist das Melassefutter, dessen Einführung vielfach noch immer beträchtlichen Schwierigkeiten begegnet. Es handelt sich um rohe unvermischte Melasse mit durchschnittlich 48 % Zucker, die in der Wirtschaft selbst durch Vermischung mit Spreu, Häcksel oder Stroh zur Fütterung geeignet gemacht wird, um Torfmelasse mit durchschnittlich 70 % Melasse und 30 % Torfmehl und um Häckselmelasse mit rund 65 % Melasse und 35 % Strohhäcksel. Der Rohzucker (Erstprodukt mit rund 95 %, Nachprodukt mit rund 90 % Zucker) wird in nicht vergälltem Zustand an die Verbraucher steuerfrei abgegeben, wenn er von letzteren nach Vorschrift der Steuerbehörde nachträglich vergällt wird. Als fertiges Futter wird er der Regel nach in einer Mischung von etwa 90—95 % Rohzucker und 5—10 % Strohhäcksel geliefert.

Die Schnitzel, d. h. gewöhnliche Trockenschnitzel, Zuckerschnitzel und Melasseschnitzel sind nur noch in geringen Mengen vorhanden, weil sie ein allgemein beliebtes Futtermittel darstellen und daher zur Zeit der Beschlagnahme schon zum großen Teil vergriffen waren.

Professor Dr. M. Schmoeger, Danzig, stellt in einem in Nr. 21 der „Westpreussischen Landwirtschaftlichen Mitteilungen“ vom 20. Mai 1915 erschienenen Artikel vergleichende Berechnungen über den Futterwert der zuckerhaltigen und anderer Futterstoffe an, aus dem hier einige Zahlen wiedergegeben werden. Bezüglich der für Zucker und Melasse eingesetzten Preise ist zu bemerken, daß sich die Preise für die Mischfutter vom 20. Mai ab um 10 Pf. für den Monat und Zentner erhöhen. Die Vermittlungskosten sind in die Zahlen bereits eingerechnet, nicht aber Fracht- und Sachgebühr. Die Berechnung führt zu folgendem Ergebnis:

	Preis für den Zentner M	Preis für das Pfund Stärkewert M
Flüssige Melasse	4,11	8,6
Torfmelasse	4,14	12,3
Strohmelasse	5,01	16,1
Rohzucker	11,29	14,9
Rohzucker mit 10 % Strohhäcksel vergällt	10,62	15,5
Melasseschnitzel	6,96	13,8
Zuckerschnitzel	8,56	14,5
Kartoffeln	4,00	20,0

Aus den Zahlen ergibt sich, daß das Pfund Stärkewert in allen Zuckerfutterarten rund 25 % billiger ist, als in den Kartoffeln, wenn der Preis der letzteren zu 4 M für den Zentner angenommen wird. Besonders billig stellt sich die Nährwerteinheit in der frischen Melasse, wobei allerdings die besonderen Kosten für Fässer, für die Arbeit des Mischens und für das Mischmaterial nicht mitgerechnet sind. Der Preis der Strohmelasse und des mit Häcksel vergällten Rohzuckers erscheint etwas höher, jedoch ist der Futterwert des Häcksel dabei nicht berücksichtigt; geschieht das, dann berechnet sich die Nährwert-Einheit in diesen Futterstoffen nicht wesentlich höher als in der Torfmelasse.

Von allen Kraftfutterarten stehen zurzeit in größeren Mengen nur zuckerhaltige Futtermittel zur Verfügung, und auch unter den aus der Verarbeitung der neuen Ernte anfallenden Kraftfutterarten stehen die zuckerhaltigen Futterstoffe der Menge nach bei weitem an erster Stelle, denn die Erzeugung an Kleie ist aus bekannten Gründen nur gering, die aus der inländischen Ernte an Ölfrüchten hergestellten Ölkuchen, der Anfall aus den wesentlich eingeschränkten Gärungsgewerben ist ebenfalls geringer als sonst. Die Produkte der Zuckersfabrikation müssen daher für die Erhaltung der einheimischen Viehbestände in erster Linie in Anspruch genommen werden.

Wenn da und dort Mißerfolge bei der Fütterung mit zuckerhaltigen Stoffen aufgetreten sind, so liegt das nicht an ihrer mangelhaften Futterwirkung, sondern an ihrer unrichtigen Anwendung. Im allgemeinen sollten die Gaben von Zucker oder Melasse die Menge von 4 Pfund auf den Kopf bei Großvieh (1000 Pfund Lebendgewicht) nicht übersteigen.

Das ganze Futter kann also niemals aus Zuckerrfutter bestehen, man muß vielmehr bemüht sein, eine Mischung aus dem verfügbaren Grünfutter, Heu, Futterstroh, Kartoffeln oder Rüben unter Zugabe von Zuckerrfutter und der Mindestgabe von eiweißhaltigem Futter (Ölkuchen, Trockenhefe usw.) zusammenzustellen, wobei für die zuckerhaltigen Stoffe die oben angegebenen Grenzen einzuhalten und die Ölkuchen auf eine Menge von $\frac{1}{2}$ —1 Pfund für 1000 Pfund Lebendgewicht und Tag einzuschränken sein dürften.

Bei der Verfütterung von zuckerhaltigem Material empfiehlt sich in allen Fällen eine Beigabe von 50—100 g Schlammkreide oder phosphorsaurem Futterkalk für den Kopf und Tag.

Aus diesem Anlaß sei an die von Loepfer, Rittergut Großschöcher (Sachsen), gemachten Erfahrungen mit der Herstellung eines Grundfutters aus Stroh und Zucker erinnert. Loepfer sagt in seiner Schrift: „Durchhalten unserer Viehbestände während des jetzigen Kriegszustandes, ohne Beeinträchtigung der Volksernährung“ (Selbstverlag) folgendes:

„Ich schütte das täglich zu benötigende Quantum Spreu und Strohhäcksel auf der Futterdiele breit aus, löse das zugeteilte Tagesquantum Zucker (Melasse kann in derselben Weise verwendet werden) in einem offenen Faß in heißem Wasser auf und besprengte unter intensivem Wenden den Spreuhäcksel wiederholt mit der Brause einer Gießkanne, so, daß möglichst alle Strohteile benetzt werden. Es darf nur so viel Wasser zum Lösen des Zuckers verwendet werden, als unbedingt zur Benetzung notwendig ist, keinesfalls so viel, daß die Flüssigkeit abfließt. Nach gründlichem Mischen wird der so feuchte Strohäcksel auf einen länglichen Haufen zusammengebracht, leicht festgetreten und mit alten dicken Säcken bedeckt und so 24 Stunden liegen gelassen.

Es tritt eine Erwärmung des so behandelten Spreu- und Strohäckfels ein, wodurch eine leichte Fermentation vor sich geht, eine Vorarbeit, die sonst der Magen verrichten müßte. Nach 24 Stunden ist das Futter zur Fütterung bereit. Bei einer Gabe von $\frac{1}{2}$ —1 Pfund Zucker pro Tag und Kopf und Großvieh erreiche ich es, daß meine Tiere von diesem Spreufutter so viel bei zweimaligen Tagesrationen aufnehmen, daß sie vollgefättigt sind.

Mit diesem Grundfutter, als notwendigste Unterlage der Futterration, welches den besonderen Vorzug der Billigkeit hat, habe ich in meinen Wirtschaften Fohlen, Spannochsen bei Stallruhe, trockenstehende tragende Kühe, Jungvieh, mit kleiner Heuzugabe, wachsende Schweine (60 bis 120 Pfd. schwer), diese mit kleiner Beigabe von Futterrüben, seit Monaten in gutem Futterzustande erhalten. Die Tiere wachsen normal weiter und werden, wenn die Zeit dazu gekommen sein wird, vollständig ihrer Zweckbestimmung zugeführt werden können. Dasselbe Grundfutter erhalten meine Nutztiere, seien es Pferde, Milchvieh und Spannochsen in Arbeit. Aus den in der Wirtschaft vorhandenen Winterfutterbeständen an Futterrüben, gesäuerten Schnitzeln, Trockenschnitzeln, Schlempe, Heu und Grummet und einem restlichen Teil von Kraftfutter erhalten die Milchkühe, ebenso die Ochsen, soviel zur Tagesration zugeteilt, daß solche bis zum Eintritt des Grünfutters ausreichen. Die Milchleistungen sind entsprechend den Kosten der Fütterung ganz befriedigend. Die Pferde erhielten bis jetzt bei kurzer Winterarbeit zur Früh- und Mittagmahlzeit 20 Pfd. Kraftfutter pro Paar und Tag, bestehend aus Hafer mit etwas Gerstenschrot und Weizenschalen vermischt. Zur Abendmahlzeit das obige Grundfutter, hergestellt aus 2 Pfd. Zucker und guter Weizenspreu mit Beimischung von 20 Pfd. Futterrüben, dazu eine Tagesheugabe von 15 Pfd. pro Paar. Die Kraftfutterration gedenke ich, da Hafer beschlagnahmt wurde und nur etwa 3 Pfd. pro Kopf freigegeben sind, durch Beigabe von Rohzucker mit Trockenschnitzeln zu ersetzen.“

Wem also daran gelegen ist, sein Vieh ohne allzu große Einschränkung des Bestandes über etwa eintretende Notzeiten durchzuhalten, dem kann nur empfohlen werden, sich rechtzeitig auf die Verfütterung von Zuckerrfutter und namentlich Melasse einzurichten und dabei den mehrfach erteilten Rat zu beachten, nicht auf einmal die ganze Menge Zuckerrfutter zu geben, sondern allmählich von dem alten auf das neue Futter überzugehen.

Die Melasse und die anderen zuckerhaltigen Futtermittel sind durch die Kommunalverbände unter Vermittlung der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Berlin W 35, Potsdamer Str. 30, zu beziehen.

Berlin, den 2. Juli 1915.